



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-126544/2023-5 (GewO)

Hartberg, am 30.06.2023

Ggst.: Herbert Gaugl Autoservice e.U.,
Schloffereckstraße 413, 8225 Pöllau,
Änderung zu Tankautomatenbetrieb;

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 27.07.2023 um 11:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Herbert Gaugl Autoservice e.U. hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 329/3, KG. Pöllau, Gemeinde Pöllau

Kurzbeschreibung des Projektes: Umstellen der Tankstelle auf Automatenbetrieb

Betriebszeiten: Betriebszeiten der Tankstelle bleiben unverändert

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 02.02.1970, GZ.: 4 P 54/2-70

Änderungsgenehmigung: Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 11.07.1994, GZ.: 04-16 Po 3-80/31,
vom 23.08.2001, GZ.: 04-16/246-96/8,
8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

vom 19.04.2004, GZ.: 4.1-137/2001,
vom 06.11.2007, GZ.: 4.1-114/2007,
vom 13.10.2011, GZ.: 4.1-124/2011 und 6.0-78/2011

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 07.05.2020, GZ.: BHHF-80000/2015-26

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. I Nr. 204/2002, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 26.07.2023** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(*elektronisch gefertigt*)

Ergeht an:

1. Herbert Gaugl Autoservice e.U., Schloffereckstraße 413, 8225 Pöllau, mit der Bitte die Kundmachung gut sichtbar auf dem Betriebsgrundstück anzuschlagen, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Marktgemeinde Pöllau, Hauptplatz 3, 8225 Pöllau, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel und Kundmachungen in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern - jeweils ohne Verteiler - anzuschlagen, oder sofern es zweckmäßig ist, die Nachbarn persönlich zu verständigen.

Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf ersichtlich zu machen.

Bei Anlagen mit erhöhter Feuer- und Explosionsgefahr wird empfohlen die örtliche Feuerwehr zwecks eventueller Teilnahme an der Verhandlung zu informieren;

3. Arbeitsinspektorat Steiermark, Dienststelle Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/D, 8041 Graz, mit dem Ersuchen um Teilnahme, unter Anschluss eines Plansatzes;
4. Baubezirksleitung Oststeiermark, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, im Hause, wegen Entsendung eines bautechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss eines Plansatzes; per ELAK
5. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, wegen Entsendung eines maschinentechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss eines Plansatzes;